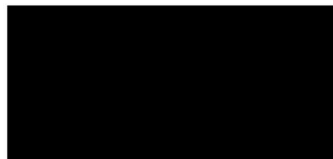


**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
- Der Präsident -**



Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg  
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin



Geschäftszeichen

**OVG 1451/1 E-1-2020/2**

Bearbeiter/in

Telefon 030 90149

Intern 030 9149

Telefax 030 90149

E-Mail [verwaltung@ovg.berlin.de](mailto:verwaltung@ovg.berlin.de)

Internet [www.ovg.berlin.brandenburg.de](http://www.ovg.berlin.brandenburg.de)

**Hinweise zum Datenschutz**  
finden sich auf der Internetseite  
(Menü: Service/Datenschutz)  
oder sind auf Anforderung erhältlich

Datum 25.05.2019

**Ihre Anfrage vom 19. Mai 2020**

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 19. Mai 2020 wandten Sie sich an die Pressestelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und baten, Ihnen auf der Grundlage des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes bzw. des Verbraucherinformationsgesetzes Einsicht in die Gerichtsakten des Verfahrens „OVG 2 B 12.01 (Berlin./Jehovas Zeugen)“ nebst Verwaltungsvorgängen zu gewähren. Ich gehe davon aus, dass es sich bei dem von Ihnen genannten Aktenzeichen um einen Irrtum handelt. Denn an dem fraglichen Verfahren war die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen nicht beteiligt. Richtigerweise dürfte es Ihnen um den Zugang zu den das Verfahren OVG 5 B 12.01 (= VG 27 A 214.93) betreffenden Akten gehen. In diesem Verfahren ist darüber entschieden worden, ob der erwähnten Religionsgemeinschaft der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen war.

**Sprechzeiten:**

Montag und Dienstag: von 8.30 bis 15.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: von 8.30 bis 13.00 Uhr

Donnerstag: von 8.30 bis 15.00 Uhr sowie Gesprächstermine  
zwischen 15.00 und 18.00 Uhr nach Vereinbarung

**Fahrverbindungen: S- und U-Bahn Zoologischer Garten**

Ihrem Begehren auf Einsicht in diese Akten kann ich - unabhängig davon, dass die von Ihnen genannten Rechtsgrundlagen wohl keinen Anspruch auf Informationszugang zu Gerichtsakten begründen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 IFG Bln, § 2 Abs. 3 VIG) - allerdings schon deshalb nicht entsprechen, weil das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg nicht (mehr) über diese Akten verfügt. Die Gerichtsakten sind nach Abschluss des Verfahrens an das Verwaltungsgericht Berlin zurückgesandt worden und die von Ihnen erwähnten Verwaltungsvorgänge befinden sich ebenfalls nicht mehr beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Sie dürften vom Verwaltungsgericht Berlin bereits vor geraumer Zeit an die zuständige Verwaltungsbehörde zurückgegeben worden sein. Insofern stelle ich anheim, sich mit Ihrem Einsichtsbegehren an das Verwaltungsgericht Berlin bzw. an die zuständige Verwaltungsbehörde als jeweils aktenführende Stelle zu wenden.

Für das Oberverwaltungsgericht betrachte ich die Angelegenheit mit diesem Schreiben als erledigt. Sollten Sie gleichwohl noch eine förmliche Bescheidung ihres Begehrens wünschen, teilen Sie mir dies bitte zum o.g. Geschäftszeichen mit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

